

## **Geschäftsordnung der Sektion Schulpsychologie (Stand Oktober 1999)**

### § 1. Name und Status

Die Sektion führt den Namen

„Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. Sektion Schulpsychologie“.

Sie ist eine Sektion im Sinne von § 4 der Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychologen e. V. BDP).

### § 2. Zweck

Zweck der Sektion ist die Pflege und Förderung der Schulpsychologie und Bildungsberatung in der Praxis, der wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung. Die Sektion verfolgt ihren Zweck vor allem durch:

- a) Informations- und Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder, z. B. durch Arbeitskreise in den Bundesländern und auf regionaler Ebene,
- b) Aktivitäten zur Verbesserung der Situation der Schulpsychologie und Bildungsberatung
- c) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
- d) Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch fachliche Stellungnahme.

### § 3. Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Sektion kann werden, wer im Sinne des § 6 der Satzung der BDP Mitglied des Verbandes ist. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer aufgrund eines Beschlusses des Sektionsvorstandes auf Antrag als a.o. Mitglied aufgenommen wird. Die Aufnahme in die Sektion ist schriftliche zu beantragen.
2. Über die Aufnahme in die Sektion entscheidet gemäß § 4 der Satzung des Verbandes der Vorstand der Sektion. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn nicht binnen 3 Monaten nach Antragsingang beim Vorstand eine schriftliche Ablehnung erfolgt.
3. Die Sektionsmitgliedschaft endet:
  - a) durch Ausscheiden aus dem BDP.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung aus der Sektion gegenüber der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes.
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere Schädigungen des Ansehens der Sektion. Der Ausschluss ist seitens des Sektionsvorstandes schriftlich und begründet zu erklären. Das Mitglied kann hiergegen die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn er durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde.
4. Die Mitgliedschaft und besonders aus ihr erwachsende Rechte (Stimmrecht, Nutzung der Serviceleistungen der Sektion) ruhen mit sofortiger Wirkung bei Verzug der finanziellen Beiträge zu BDP oder Sektion.

5. Außerordentliche Mitglieder der Sektion haben in der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht, sie nehmen jedoch nicht an Abstimmungen und Wahlen teil, auch steht ihnen ein passives Wahlrecht nicht zu.

#### § 4. Organe

Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung, die Konferenz der Landesbeauftragten, der Vorstand.

#### § 5. Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens 75 % der bei der Eröffnung anwesenden Mitglieder zugegen sind. Über während der Mitgliederversammlung neu eingebrachte Tagesordnungspunkte kann nur entschieden werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist die Entscheidung über diese Tagesordnungspunkte auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Redeberechtigt sind alle Mitglieder des BDP, stimmberechtigt und wahlberechtigt sind jedoch nur Sektionsmitglieder.
4. Wahlen finden geheim statt. Für die Dauer der Wahl übernimmt ein Wahlleiter als neutrale Person den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Für die Stimmenauszählung sind mindestens drei Stimmzähler zu wählen, die selbst nicht für die in Frage kommenden Ämter kandidieren.
5. Die Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen enthalten, wie Personen zu wählen sind. Als gewählt gelten, die die meistens Stimmen auf sich vereinigen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies für nötig hält,
  - b) mindestens 50 Mitglieder der Sektion unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung dies schriftlich beim Vorstand der Sektion beantragen,
  - c) das Präsidium des BDP es verlangt. Für diesen Fall ist das Präsidium verpflichtet, ebenfalls Gründe und Tagesordnung anzugeben und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein kurzes Inhaltsprotokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung bestimmt.

## § 6. Die Konferenz der Landesbeauftragten

Die Konferenz der Landesbeauftragten besteht aus je einem Vertreter der Sektion in jedem Bundesland. Sie wird durch den Sektionsvorstand einberufen. Die Landesbeauftragten werden von den Mitgliedern der Sektion, die in dem Bundesland ihren Wohnsitz haben, gewählt. Die Wahl der Landesbeauftragten findet alle 4 Jahre statt; Briefwahl ist möglich. Aufgabe der Landesbeauftragten ist es, Kontakte mit dem jeweiligen Landesgruppenvorstand zu halten und mit ihm auf Landesebene – in Abstimmung mit der Sektionsleitung – Aktivitäten zu organisieren.

## § 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand der Sektion besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Vorstandes zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben. Seine Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in direkter Wahl gewählt. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer auf dem Gebiet der Schulpsychologie/Bildungsberatung tätig ist.
3. In freiwerdende Ämter beruft die Konferenz der Landesbeauftragten ggf. eine Ersatzperson.
4. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt die Sektionsgeschäfte entsprechend den durch die Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien.
5. Sitzungen des Sektionsvorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Grundsätzlich bedürfen die Beschlüsse des Vorstandes der Mitwirkung aller seiner Mitglieder. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen.
6. Der Sektionsvorstand kann zu bestimmten Einzelfragen Ausschüsse berufen.

## § 8. Auflösung der Sektion

Über die Auflösung der Sektion entscheidet satzungsgemäß die Delegiertenkonferenz des BDP (§ 10.3).